



Beitragsordnung des Fußballclubs Fockbek von 1986 e.V.



(gültig ab dem 01.04.2024)

§ 1 Allgemeines

1. Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung des FC Fockbek beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Quartal.
2. Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (E-Mail oder Brief) erklärt werden (§4 Abs.4 der Satzung).

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beiträge werden zu Beginn eines jeweiligen Quartals zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des jeweiligen Jahres erhoben.
2. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich per Lastschriftinzug. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

	mtl. Beitragshöhe	einmalige Aufnahmegebühr (Passgebühren für Aktive)
Erwachsene	12,00 €	5,00 €
Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren	10,00 €	5,00 €
Schüler/Studenten/Azubis	10,00 €	5,00 €
Familien	20,00 €	Abhängig von Alter u. Anzahl
Rentner	8,00 €	5,00 €
Passive Mitglieder	8,00 €	5,00 €

1. Ermäßigte Beiträge (z.B. Schüler, Studenten, Auszubildende) müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beiträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen.
3. Mitglieder, die bislang noch nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zu den Fälligkeiten gem. §2 Nr.1 auf das Vereinskonto.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.



5. Bei Lastschriftrückgaben wird zusätzlich zur Bankgebühr eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 4 Beitragsfreiheit

1. Der Vorstand, die aktiven Trainer/innen, die für den Verein aktiven Schiedsrichter/innen und Ehrenmitglieder/innen zahlen keine Beiträge.
2. Die Helfer/innen in der Kantine (Vereinsheim) sind nur aus versicherungstechnischen Gründen Vereinsmitglieder und zahlen daher keine Beiträge.
3. Alle nicht unter Punkt 1. und 2. aufgeführten Mitglieder zahlen Beiträge.

Der Vorstand